

(7) Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Leistungsprüfungen bei den zu ihrem Aufgabenbereich gehörenden Tierarten. Sie wertet die Ergebnisse der Zucht-, Milch-, Lege-, Woll- und Zugleistungsprüfungen sowie der Mast- und Schlachtieisungsprüfungen aus und wendet die Erfahrungen für die allseitige Steigerung der tierischen Produktion in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft an. Ihr obliegt die Anleitung und Kontrolle der Mastprüfungsanstalten.

(8) Sie organisiert in Zusammenarbeit mit der VVEAB und den VEAB in ihrem Zuständigkeitsbereich Verkaufsveranstaltungen für Vatiertiere und weibliche Zuchttiere. Sie ist für die termingerechte Vorbereitung dieser Veranstaltungen, für die Körung, Einstufung und planmäßige Lenkung der vorgestellten Zuchttiere auf der Grundlage des Vertragssystems verantwortlich.

(9) Der Inspektion obliegt die Organisation und Durchführung von tierzüchterischen Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Bei Durchführung von überbezirklichen oder zentralen tierzüchterischen Veranstaltungen ist sie zur Mitarbeit und Unterstützung nach Weisung der Tierzucht-Hauptinspektion verpflichtet.

(10) Die Inspektion führt die Kontrolle der Vatiertierhaltung und die Nachkörungen der Vatiertiere durch.

(11) Sie führt die Fütterungsberatung durch und schafft in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft Beispiele für die Fütterung der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie richtet diese Betriebe als Konsultationspunkte ein. Durch die Einführung der neuesten Methoden bei der Konservierung und zweckmäßigsten Verwendung von wirtschaftseigenen Futtermitteln und Futterzusätzen sowie durch Einflußnahme auf die Futterplanung sind wichtige Voraussetzungen zur Steigerung der tierischen Produktion zu schaffen. Sie unterstützt die örtlichen staatlichen Organe bei der Futterbilanzierung und hilft bei der Ausnutzung aller örtlichen Futterreserven.

(12) Die Inspektion bildet für jede Tierart, die im Herdbuch geführt wird, eine Zuchtkommission. Sie entwickelt auf allen zu ihrem Aufgabenbereich gehörenden Fachgebieten die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, um die Herdbuchzucht, die künstliche Besamung, die Leistungsprüfungen und die Fütterungsberatung in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft durch die aktive Mitarbeit von Wissenschaft und Praxis zu fördern. In geeigneten volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind von der Inspektion Konsultationspunkte zu schaffen und breite Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche zur Vermittlung der fortgeschrittensten Methoden zu organisieren.

(13) Die Inspektion hält zur gesundheitlichen Betreuung der Zuchttierbestände enge Verbindung mit der Bezirks-Veterinärinspektion.

(14) Sie arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften Land und Forst. Staatliche Verwaltungen Gesundheitswesen Finanzen und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)

sowie mit Wissenschaftlern und Züchtern auf der Basis der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zusammen.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Inspektion erfolgt in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen Gesundheitswesen Finanzen und der Gewerkschaft Land und Forst nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die Inspektion wird vom Direktor geleitet. Der Direktor der Inspektion wird durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ernannt und abberufen.

(3) Der Direktor ist für die politische, züchterische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Inspektion gegenüber dem Rat des Bezirkes verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen der Inspektion auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Weisungen der übergeordneten Organe.

(4) Die Aufgaben des Direktors werden im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm zu bestimmenden Stellvertreter wahrgenommen.

(5) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit sich der Direktor nicht die Entscheidung vorbehalten hat.

§ 5

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Inspektion durch den Direktor vertreten.

(2) Andere Mitarbeiter der Inspektion oder sonstige Personen können die Inspektion im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten vertreten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1954 über die Eingliederung der Zentralstelle für Tierzucht in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (ZB1. S. 211) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1960

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

R e i c h e l l